



Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in der Form eines Eigenbetriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben" und hat seinen Dienstsitz in der Lutherstadt Eisleben. Der Träger des Eigenbetriebes ist die Lutherstadt Eisleben.
- (3) Der Eigenbetrieb ist eine Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000,00 Euro. Das Anlagevermögen der Kindertageseinrichtungen wurde dem Eigenbetrieb als Sondervermögen übertragen.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Erziehung und die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen nach den Maßgaben der §§ 22, 22a, 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA).
- (2) Für diesen Zweck betreibt der Eigenbetrieb im Auftrag der Lutherstadt Eisleben die kommunalen Kindertageseinrichtungen; dies mit Ausnahme der Vereinbarungen nach § 11 a KiFöG LSA, der Erarbeitung und Schaffung satzungsrechtlicher Grundlagen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und der Betreuung der Kostenbeiträge (Mahnung, Vollstreckung). Basis der Kostenbeitragssatzungen sind Kalkulationen des Eigenbetriebes. Die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge übernimmt der Eigenbetrieb ab 01.08.2023.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Die Lutherstadt Eisleben erhält keine Zuwendung aus Mitteln des Eigenbetriebes. Die Mittel des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es dürfen keine natürlichen Personen oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Lutherstadt Eisleben erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
- (6) Soweit das Vermögen des Eigenbetriebes im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke den Betrag, der sich nach § 3 Abs. 5 ermittelt, übersteigt, gilt der Grundsatz der Vermögensbindung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 4 Abgabenordnung.

§ 4

Organe

Organe des Eigenbetriebes sind:

- die Betriebsleitung,
- der Hauptverwaltungsbeamte,
- der Betriebsausschuss und
- der Stadtrat.

§ 5

Betriebsleitung



(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person. Diese vertritt die Lutherstadt Eisleben in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet. Sie ist für die laufende Betriebsführung verantwortlich. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilf- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen soweit Absatz 3 unterfallend.

Die Betriebsleitung ist darüber hinaus für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Insbesondere sind die vergaberechtlichen Vorschriften (Bundes-, Landes- und Ortsrecht) einzuhalten.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte, der Betriebsausschuss oder der Stadtrat zuständig sind. Die Betriebsleitung ist damit zuständig für:

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einem Betrag von 25.000 Euro netto
2. Vergabeentscheidungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes im Einzelfall bis zu einem Wert von 25.000 Euro netto
3. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe S 8b und E6 TVöD VKA
4. die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse
5. Stundungen, Erlasse und Niederschlagungen von Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro
6. die Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 5.000 Euro
7. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 5.000 Euro
8. die Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für Aufgaben des Eigenbetriebes bis zu einem Vermögenswert von 1.000 Euro.

(4) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle Vorgänge von wesentlicher oder besonderer Bedeutung und in Eilfällen den Vorsitzenden des Betriebsausschusses unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil und ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

(6) Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzte der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes.

(7) Die Betriebsleitung erstellt eine vom Betriebsausschuss zu beschließende Betriebsordnung.

(8) Die Betriebsleitung erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat.

§ 6

Vertretung der Eigenbetriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes in einem bestimmten Umfang und zeitlich begrenzt mit ihrer Vertretung beauftragen.

(2) Im Einvernehmen mit der Betriebsleitung bestellt der Betriebsausschuss eine Abwesenheitsvertretung für die Betriebsleitung. Näheres regelt die Betriebsordnung.

(3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Beschäftigten zeichnen "im Auftrag".

§ 7

Hauptverwaltungsbeamter

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte als Vorsitzender des Betriebsausschusses anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte kann Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Betriebsausschusses auf einen von ihm namentlich zu bestimmenden Vertreter übertragen.

(4) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Hauptverwaltungsbeamte der Betriebsleitung Weisung erteilen. Dies gilt nicht in Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung für die ausschließlich die Betriebsleitung zuständig ist.



§ 8 **Betriebsausschuss**

- (1) Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 51, 46-49 KVG LSA und § 8 EigBG LSA einen Betriebsausschuss als beschließenden Ausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode bis 30.06.2024 aus fünf Mitgliedern des Stadtrates, zwei Vertretern der Beschäftigten sowie dem Hauptverwaltungsbeamten. Ab der am 01.07.2024 beginnenden Wahlperiode besteht der Ausschuss aus fünf Mitgliedern des Stadtrates, einem Vertreter der Beschäftigten sowie dem Hauptverwaltungsbeamten. Für jedes Ausschussmitglied kann ein Stellvertreter benannt werden. Für den Vertreter der Beschäftigten und seinen Stellvertreter richtet sich das Verfahren nach § 8 Abs. 2, 3 EigBG.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.
- (4) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Betriebsausschuss bereitet die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz und die Eigenbetriebsverordnung, soweit anwendbar, übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden:
 1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bei einem Betrag über 25.000 Euro netto und unter 100.000 Euro netto
 2. Vergabeentscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes im Einzelfall bei einem Wert über 25.000 Euro netto und unter 100.000 Euro netto
 3. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten in den Entgeltgruppen ab S 9 sowie 7 bis 11 TVöD VKA
 4. Stundungen, Erlasse und Niederschlagungen von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro
 5. die Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 5.000 und unter 100.000 Euro
 6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses über 5.000 Euro unter 50.000 Euro
 7. Vergabe der Prüfungsleistungen gem. § 142 KVG LSA
 8. die Festsetzung von Tarifen (Preisen, Gebühren, Entgelten), soweit nicht in Satzungen zu regeln.
- (7) Der Betriebsausschuss überwacht die laufende Geschäftsführung der Betriebsleitung.
- (8) Über die Sitzungen des Betriebsausschusses sind durch den Eigenbetrieb Niederschriften zu erstellen.
- (9) An Bewerbungsgesprächen haben die Mitglieder des Betriebsausschusses das Recht zur Teilnahme. Sie sind mit den Bewerbern zu laden.

§ 9 **Stadtrat**

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Betriebssatzung
 2. wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes
 3. Bestellung und Widerruf der Bestellung der Betriebsleitung bzw. Einstellung und Entlassung der Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses und im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten
 4. Besetzung des Betriebsausschusses
 5. Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes (Ergebnis-, Finanz- und Teilpläne; Stellenplan sowie mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung)
 6. Feststellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes, Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung sowie über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres
 7. Angelegenheiten des § 4 Absatz 3, Ziffer 8 und § 8 Absatz 6, soweit die dort genannten Wert- und Zuständigkeitsgrenzen überschritten werden.
- (3) Der Stadtrat kann die Beschlussfassung zu den in Abs. 2 Nr. 1-7 genannten Angelegenheiten nicht übertragen.
- (4) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.

§ 10



Haushaltsführung, Rechnungswesen, Prüfung

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Lutherstadt Eisleben zu verwalten und nachzuweisen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt, der vom Stadtrat zu beschließen ist. Der Haushaltsplan besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, dem Stellenplan und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Das Haushaltsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(3) Das Rechnungswesen richtet sich nach den Regeln des Buchführungs- und Zahlungsverkehrs gem. § 121 Abs. 3, S. 1 KVG LSA. Der Eigenbetrieb führt die Buchführung- und Zahlungsgeschäfte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch.

(4) Nach Beendigung eines jeden Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnis- sowie Finanzrechnung mit dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss, einschließlich dem Rechenschaftsbericht, ist innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen. Dieser leitet ihn unverzüglich mit dem Auftrag zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt weiter.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben prüft den Jahresabschluss entsprechend § 19 Abs. 3 EigBG in Verbindung mit § 142 KVG LSA. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein. Entsprechend § 142 Abs. 2 KVG LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt eines Wirtschaftsprüfers bedienen. (6) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres fest und beschließt über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

§ 11 Kassen- und Kreditbedarf

(1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes nach § 123 KVG LSA gelten die Vorschriften der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO) soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt der vom Hauptverwaltungsbeamten bestellte Bedienstete (Kassenaufsichtsbeamte) der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben durch.

(3) Eine Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb unterliegt nach Maßgabe des § 108 KVG LSA der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 07.07.2015 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 27. Juni 2022

gez. Carsten Staub
Bürgermeister

Siegel